

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 73 (1998)
Heft: 4

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuell

Ein Referendum gegen den Zeitgeist

Seit Anfang des Jahrzehnts haben Bauernkreise an den Agrarartikeln im Raumplanungsgesetz gesägt. Das Parlament hat jetzt eine deregulierende Revision verabschiedet – und das Referendum von Kleinbauern und Grünen provoziert.

MICHAEL KAUFMANN

Die Philosophie des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes geht von einem haushälterischen Umgang mit dem Boden aus und bezweckt eine möglichst saubere Trennung zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsland. Deshalb definiert der bisherige Artikel 16 des Gesetzes die Landwirtschaft im Sinne der traditionellen, bodenbewirtschaftenden Produktion; und Artikel 24 legt restriktive Bewilligungskriterien für bauliche Massnahmen in Landwirtschaftszonen fest. Ziel dieser Regelung war es, die Landwirtschaft vor der Zersiedelung und steigenden Bodenpreisen zu schützen. Ausserdem wollte sich die öffentliche Hand allzu grosse Infrastrukturkosten (Strassenbau, Erschliessungen) ersparen. So bestimmten es die 80er Jahre.

Zehn Jahre später ist alles ein wenig anders: Deregulierung prägt den Zeitgeist. Obschon die Kantone bisher in teilweise larger Praxis Tausende von Ausnahmegewilligungen erteilten und insbesondere in Tourismusgebieten Umnutzungen von Wohn- und Ökonomiegebäuden zu Ferienwohnungen an der Tagesordnung sind, hat mit der Agrarkrise der Druck auf die bisherigen Agrarartikel zugenommen. Gestützt auf eine Motion des Berner SVP-Ständerates Ulrich Zimmerli setzte der Bundesrat 1991 eine Expertenkommission ein. Seit drei Jahren beschäftigt die Gesetzesrevision die Parlamentskammern: Die Räte nahmen sich mit der heiklen Materie Zeit, besonders auch weil

Kleinbauern-, Umwelt- und Planungsorganisationen Widerstand angekündigt hatten.

Rustici zu Ferienhäusern

Nach der Frühjahrsession liegt nun ein Schlussresultat vor, von dem die Öffentlichkeit kaum Kenntnis genommen hat. Das revidierte Gesetz fällt für die Opposition trotz allem Lobbying ernüchternd aus:

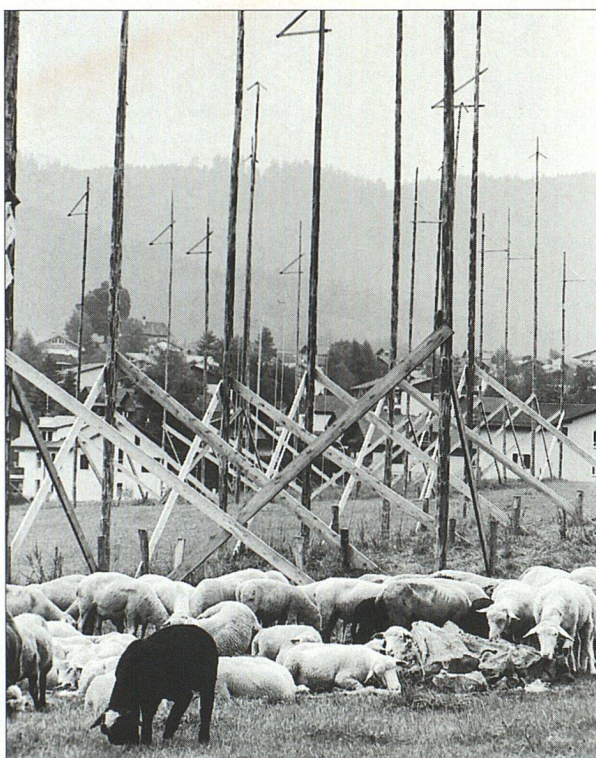
– Der Artikel 16 definiert die landwirtschaftliche Produktion in den dafür bestimmten Zonen so, dass künftig auch bodenunabhängige und halbindustrielle Nahrungsmittelproduktion möglich wird. Dies bedeutet, dass die bisher recht scharfe Trennung zwischen gewerblicher Produktion in den Gewerbezonen und landwirtschaftlicher Produktion verwischt wird.

– Der Artikel 24 erlaubt künftig Umnutzungen bestehender Wohn- und Ökonomiegebäude zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Damit wird sowohl die Umnutzung in Ferienhausnutzungen wie auch die Nutzung für nicht-landwirtschaftliches Gewerbe stark erleichtert.

Im Parlament hatten die Anträge von grüner Seite kaum Chancen, die Deregulierung in Grenzen zu halten. Andererseits wurden auch Anträge der Gegenseite abgeschmettert, die noch weiter gehen wollten und eine totale Öffnung der Landwirtschaftszonen verlangten.

Trotzdem befürchtet man im Lager der Kleinbauern und Landschaftsschützer das Schlimmste. Der Druck ist gross, denn die Umnutzung der 540000 Gebäude in der Agrarzone (das ist immerhin jedes vierte Gebäude in der Schweiz!) verspricht der darbenenden Bauersame massive Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen Situation. Damit sind aber nach Meinung der Landschaftsschützer die Ziele der Raumplanungspolitik gefährdet, und eine weitere Zersiedelung der Landschaft steht bevor. Die Kleinbauern befürchten zudem einen massiven Preisschub auf ihrem Boden. Deshalb ergreifen sie, zusammen mit den Grünen und den Umwelt-Organisationen, das Referendum. Das letzte Wort zu dieser Deregulierung hat also das Volk.

FOTO: EXPRESS



Die Öffnung der Landwirtschaftszonen bleibt umstritten.

Bodenlose Verfassungsreform?

Der Boden werde in der laufenden Verfassungsreform wie Dreck behandelt, sagt die IG Boden. Sie fordert folgenden neuen Wortlaut: «Eigentum verpflichtet gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt. Der Bund erlässt Vorschriften für den haushälterischen, nachhaltigen und sozialen Umgang mit dem Boden.» Die zuständige Kommission brachte dem Vorschlag bisher nicht viel Verständnis entgegen.